



WWK Versicherungen

RIESTER-ANPASSUNG 2021

Warum es wichtig ist, regelmäßig mit einem Kunden zu sprechen

Januar 2021 | Bereich Marketing | Abteilung Außendienst-Ausbildung

Unmittelbare Förderberechtigung

Welche Personen zählen NICHT zum geförderten Personenkreis und können einen „Riester“ Vertrag NICHT selbst (=mittelbar förderberechtigt) abschließen:

- a) Bundesfreiwilligendienstleistende
- b) Pflichtversicherte Selbstständige
- c) „Mini Jobber“ (450€ Job) die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben
- d) Beamte
- e) Teilzeitbeschäftigte
- f) Arbeitslose
- g) **Hausfrauen/Hausmänner**
- h) Mütter während der Kindererziehungszeit (bis zum 3. Lebensjahr)
- i) Azubis
- j) Hartz IV Empfänger
- k) **Studierende**





Familie Wiese

Familie Wiese möchte für das Alter zulagenoptimiert vorsorgen. Alfons Wiese, 36 Jahre, Lagerist, Vorjahresbruttoeinkommen (2019) 36.000€ Waltraud Wiese, 34 Jahre, Hausfrau – kein Einkommen. Drei Kinder: Lisa (6), Lea (8), Lara (11)

Wie hoch ist der Eigenbeitrag, den die Familie für die „Riesterrente“ aufbringen muss, um max. Zulagen zu erhalten?

Schreiben Sie Ihre Lösung in das Fragenpanel.

- $36.000\text{€} \times 4\% = 1.440\text{ €}$
- - 175€ für Herrn Wiese
- - 300€ für Lara (nach 2008 geboren)
- - 300€ für Lisa (nach 2008 geboren)
- - 300€ für Lea (nach 2008 geboren)
- - 175€ für Frau Wiese (da mittelbar zulagenberechtigt)
- = 190€ EB Herr Wiese
- + 60€ EB Frau Wiese (Sockelbeitrag)
- 250€ Eigenaufwand für die Familie Wiese



Familie Wiese

Sie telefonieren mit Herrn Wiese im Januar 2021. Er teilt Ihnen mit, dass auf seiner Dezemberabrechnung 2020 38.000 Euro Bruttogehalt stehen, da sein Chef ihn befördert hat und er dafür eine Gehaltserhöhung erhielt.

$$\begin{array}{r} 2020 \\ 36.000\text{€} \times 4\% = 1.440\text{€} \\ - \quad 1.250\text{€ Zulagen} \\ \hline = \quad 190\text{€ EB} \\ + \quad 60\text{€ EB} \\ \hline 250\text{€} \end{array}$$

2021
 $38.000 \times 4\% = 1.520\text{€}$
→ 80€ mehr Jahresbeitrag in 2020

Wird Beitrag nicht angepasst, reduzieren sich die Zulagen!
Statt 1.250€ nur noch 1.060€

Alter Alfons 37 Jahre
Endalter Vertrag 67 Jahre
Laufzeit 30 Jahre $\times 80 = 2.400\text{€}$

Weiterhin volle Provision auf volle Zulagen
Erhöhungsprovision auf 2.400€

WAS TUN bei Beitragsanpassung??

- Zweiteiler des Kunden
 - Vertragsnummer
 - Höhe der Beitragsanpassung gemäß Zahlweise mit neuem Beitrag
 - Termin der Beitragsanpassung
- Sonderzahlung für „vergangene Monate“
 - Wenn Beitragsanpassung erst zum 01.04., dann Beitrag für 01/02/03 „nachzahlen“
- Überweisung an:
 - DE967005 0000 0000 035540
 - BYLADEMM
 - Bayern LB München
 - → „Sonderzahlung“ + Vertragsnummer



WAS TUN bei Beitragsanpassung??



Geld vom Staat – Sicherheit von der WWK SERVICEINFORMATION ZU IHRER WWK RIESTER-RENTE

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben eine gute Entscheidung getroffen und sich für die WWK Riester-Rente entschieden. Damit Sie auch in den Genuss der staatlichen Förderung kommen, haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Die staatlichen Zulagen und der Mindesteigenbeitrag	Gefördert wird Ihre Eigenvorsorge durch jährliche Grundzulagen (für jeden Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner*) und ggf. Kinderzulagen und einen einmaligen Berufseinsteigerbonus.	Sparleistung (Eigenbeitrag + Zulagen) Eigenbeitrag mindestens	4 % 60 EUR
	Die maximalen staatlichen Zulagen erhalten Sie, wenn Sie einen bestimmten Mindesteigenbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr leisten. Dieser Beitrag ist abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Kinder, aber auch Familienstand).	Grundzulage ¹ (bis Beitragsjahr 2017) Grundzulage ¹ (ab Beitragsjahr 2018) + für unter 25-jährige einmalig (Berufseinsteigerbonus) Zulage je Kind ² (vor 2008 geboren) Zulage je Kind ² (ab 2008 geboren) als Sonderausgaben abzugsfähig bis	154 EUR 175 EUR 200 EUR 185 EUR 300 EUR 2.100 EUR ³

Der Mindesteigenbeitrag beträgt seit 2008 jährlich 4 Prozent (max. 2.100 EUR) Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens (i. d. R. das Bruttoeinkommen) aus dem Vorjahr abzüglich der staatlichen Zulagen.

Ein Beispiel mit Tabelle für Ihre Berechnungen	Rentenversicherungspflichtiges Einkommen aus dem Vorjahr: 35.000 EUR, verheiratet, Ehegatte mittelbar berechtigt (siehe Seite 2) mit Riester-Vertrag, zwei kindergeldberechtigte Kinder (vor 2008 geboren):		
	Berechnungsschema: Mindesteigenbeitrag		
		Beispiel	Für Ihre Berechnungen
	Vorjahreseinkommen	35.000 EUR	EUR
	Mindesteigenbeitrag 4 % Ihres Vorjahreseinkommens (max. 2.100 EUR)	1.400 EUR	EUR
	abzgl. Grundzulage J.	175 EUR	EUR
	abzgl. Grundzulage für mittelbar förderberechtigten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner J.	175 EUR	EUR
	bei unmittelbarer Förderberechtigung (siehe Seite 2) entfällt die Abzugsmöglichkeit der Zulage für den Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner		
	abzgl. Kinderzulagen J.		
	vor 2008 geboren	2 x 185 EUR = 370 EUR	x 185 EUR = EUR
	ab 2008 geboren		x 300 EUR = EUR
	Ergibt jährlichen (rechnerischen) Mindesteigenbeitrag, mindestens jedoch Sockelbetrag von 60 EUR	680 EUR	EUR
	Ihr gewünschter jährlicher Mindesteigenbeitrag	680 EUR	EUR

¹ Jeder Zulageberechtigte hat Anspruch auf die Grundzulage. Gehört nur ein Ehegatte / eingetragener Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis, ist auch der andere Ehegatte / eingetragene Lebenspartner zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen laufender Altersvorsorgevertrag besteht und er mindestens 60 EUR Jahresbeitrag in diesen Vertrag einweist.

² Für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt wurde, besteht Anspruch auf Kinderzulage. Die Kinderzulage wird je Kind nur einmal gewährt. Bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage der Mutter zugerechnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater. Bei Eltern, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen und nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage dem Lebenspartner zugerechnet, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird, auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner. Bei Alleinstehenden erhält der Elternteil die Kinderzulage, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird.

³ Bei Ehepartnern / eingetragenen Lebenspartnern, bei denen eine Person mittelbar und die andere unmittelbar zulageberechtigt ist, erhöht sich der als Sonderausgaben abzugsfähige Betrag auf maximal 2.300 EUR.

WAS TUN bei Beitragsanpassung??



Geld vom Staat – Sicherheit von der WWK SERVICEINFORMATION ZU IHRER WWK RIESTER-RENTE

Sie, geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben eine gute Entscheidung getroffen und sich für die WWK Riester-Rente entschieden. Damit Sie auch in den Genuss der staatlichen Förderung kommen, haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Die staatlichen Zulagen und der Mindesteigenbeitrag

Gefördert wird Ihre Eigenvorsorge durch jährliche Grundzulagen (für jeden Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner*) und ggf. Kinderzulagen und einen einmaligen Berufseinstiegsbonus.

Die maximalen staatlichen Zulagen erhalten Sie, wenn Sie einen bestimmten Mindesteigenbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr leisten. Dieser Beitrag ist abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Kinder, aber auch Familienstand).

Sparleistung (Eigenbeitrag + Zulagen) Eigenbeitrag mindestens	4 % 60 EUR
Grundzulage ¹ (bis Beitragsjahr 2017) Grundzulage ² (ab Beitragsjahr 2018) + für unter 25-jährige einmalig (Berufseinstiegsbonus)	154 EUR 175 EUR 200 EUR
Zulage je Kind ³ (vor 2008 geboren) Zulage je Kind ³ (ab 2008 geboren)	185 EUR 300 EUR
als Sonderausgaben abzugsfähig bis	2.100 EUR ⁴

Der Mindesteigenbeitrag beträgt seit 2008 jährlich 4 Prozent (max. 2.100 EUR) Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens (i. d. R. das Bruttoeinkommen) aus dem Vorjahr abzüglich der staatlichen Zulagen.

Ein Beispiel mit Tabelle für Ihre Berechnungen

Rentenversicherungspflichtiges Einkommen aus dem Vorjahr: 35.000 EUR, verheiratet, Ehegatte mittelbar berechtigt (siehe Seite 2) mit Riester-Vertrag, zwei kindergeldberechtigte Kinder (vor 2008 geboren):

Berechnungsschema: Mindesteigenbeitrag

	Beispiel	Für Ihre Berechnungen
Vorjahreseinkommen	35.000 EUR	EUR
Mindesteigenbeitrag 4 % Ihres Vorjahreseinkommens (max. 2.100 EUR)	1.400 EUR	EUR
abzgl. Grundzulage J.	175 EUR	EUR
abzgl. Grundzulage für mittelbar förderberechtigten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner J.	175 EUR	EUR
bei unmittelbarer Förderberechtigung (siehe Seite 2) entfällt die Abzugsmöglichkeit der Zulage für den Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner		
abzgl. Kinderzulagen J.		
vor 2008 geboren	2 x 185 EUR = 370 EUR	x 185 EUR = EUR
ab 2008 geboren		x 300 EUR = EUR
Ergibt jährlichen (rechnerischen) Mindesteigenbeitrag, mindestens jedoch Sockelbetrag von 60 EUR	680 EUR	EUR
Ihr gewünschter jährlicher Mindesteigenbeitrag	680 EUR	EUR

¹ Jeder Zulageberechtigte hat Anspruch auf die Grundzulage. Gehört nur ein Ehegatte / eingetragener Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis, ist auch der andere Ehegatte / eingetragene Lebenspartner Zulageberechtigter, wenn ein auf seinen Namen laufender Altersvorsorgevertrag besteht und er mindestens 60 EUR Jahresbeitrag in diesen Vertrag einweist.

² Für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt wurde, besteht Anspruch auf Kinderzulage. Die Kinderzulage wird je Kind nur einmal gezahlt. Bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage der Mutter zugerechnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater. Bei Eltern, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft

führen und nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage dem Lebenspartner zugerechnet, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird, auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner. Bei Altersvorsorgeverträgen erhält der Elternteil die Kinderzulage, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird.

³ Bei Ehepartnern / eingetragenen Lebenspartnern, bei denen eine Person mittelbar und die andere unmittelbar zulageberechtigt ist, erhöht sich der als Sonderausgaben abzugsfähige Betrag auf maximal 2.100 EUR.



Geld vom Staat – Sicherheit von der WWK SERVICEINFORMATION ZU IHRER WWK RIESTER-RENTE

Bekommen Sie die vollen Zulagen?

Die Höhe des Mindesteigenbeitrages sollte jährlich überprüft werden! Stellen Sie Ihre Fördergelder und Steuervorteile sicher!

Eine Überprüfung ist insbesondere in den folgenden Fällen notwendig:

- Veränderung des Einkommens
- Veränderung des Familienstandes
- Geburt eines Kindes
- Ende der Kindergeldberechtigung und damit Wegfall der Kinderzulage
- Änderung der Zulageberechtigung (z. B. Berufswechsel)

Was passiert, wenn Sie weniger als den Mindesteigenbeitrag gezahlt haben?

Sie erhalten Zulagen und die steuerliche Förderung nur anteilig.

Ihre Möglichkeiten, um die ungekürzte Zulage zu erhalten

Erhöhung Ihres Beitrages auf den Mindesteigenbeitrag anhand Ihrer obigen Berechnung. Senden Sie uns diese Information unterschrieben zurück oder wenden Sie sich an Ihren Vertragspartner im Außendienst.

Sonderzahlung

Die Sonderzahlung muss in dem Jahr eingehen, für das die Zulage gewährt werden soll.

Die Beitragserhöhung wird umgerechnet auf Ihre bisherige Zahlungsweise und erfolgt zur nächsten Zahlungsfälligkeit – gerechnet ab Eingang des Antrags bei der WWK Lebensversicherung a. G.

Bitte beachten Sie: Je später Sie die Beitragsanpassung (Erhöhung) vornehmen, desto höher fällt die ggf. notwendige Sonderzahlung für die bisher im Jahr zu gering bezahlten Beiträge aus.

Wie beantragen Sie die staatlichen Zulagen?

Sie erhalten von uns automatisch einen Dauerzulagenantrag. Schicken Sie uns diesen Antrag ausgefüllt wieder zurück oder stellen Sie gleich direkt mit dem Antrag zur Riester-Rente den Dauerzulagenantrag, dann beantragen wir jährlich in Ihrem Namen die Zulagen bei der staatlichen Behörde (ZfA).

Spätere Änderungen – wie beispielsweise die Geburt eines Kindes – reichen Sie uns bitte nach.

Die Frist für die Beantragung der Altersvorsorgezulage endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (§ 89 EStG).

Gibt es neben der Zulagenförderung auch eine zusätzliche steuerliche Förderung?

Ja – je nach individueller Einkommenssituation. Der Anlagebetrag kann als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Ihre eingezahlten Beiträge werden elektronisch an die ZfA übermittelt. Dies ist die Voraussetzung für die Berücksichtigung der Beiträge als Sonderausgaben.

Das Finanzamt prüft dann für Sie, ob sich im Vergleich zur Zulagenförderung eine übersteigende Steuerersparnis ergibt.



WAS TUN bei Beitragsanpassung??



Geld vom Staat – Sicherheit von der WWK

SERVICEINFORMATION ZU IHRER WWK RIESTER-RENTE

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben eine gute Entscheidung getroffen und sich für die WWK Riester-Rente entschieden. Damit Sie auch in den Genuss der staatlichen Förderung kommen, haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Die staatlichen Zulagen und der Mindesteigen- beitrag

Gefördert wird Ihre Eigenvorsorge durch jährliche Grundzulagen (für jeden Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner) und ggf. Kinderzulagen und einen einmaligen Berufseinstiegsbonus.

Die maximalen staatlichen Zulagen erhalten Sie, wenn Sie einen bestimmten Mindesteigenbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr leisten. Dieser Beitrag ist abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Kinder, aber auch Familienstand).

Sparleistung (Eigenbeitrag + Zulagen) Eigenbeitrag mindestens	4 % 60 EUR
Grundzulage ¹ (bis Beitragsjahr 2017) Grundzulage ² (ab Beitragsjahr 2018) + für unter 25-jährige einmalig (Berufseinstiegsbonus)	154 EUR 175 EUR 200 EUR
Zulage je Kind ³ (vor 2008 geboren) Zulage je Kind ³ (ab 2008 geboren)	185 EUR 300 EUR
als Sonderausgaben abzugsfähig bis	2.100 EUR ⁴

Der Mindesteigenbeitrag beträgt seit 2008 jährlich 4 Prozent (max. 2.100 EUR) Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens (i. d. R. das Bruttoeinkommen) aus dem Vorjahr abzüglich der staatlichen Zulagen.

Ein Beispiel mit Tabelle für Ihre Berechnungen

Rentenversicherungspflichtiges Einkommen aus dem Vorjahr: 35.000 EUR, verheiratet, Ehegatte mittelbar berechtigt (siehe Seite 2) mit Riester-Vertrag, zwei kindergeldberechtigte Kinder (vor 2008 geboren):

Berechnungsschema: Mindesteigenbeitrag

	Beispiel	Für Ihre Berechnungen
Vorjahreseinkommen	35.000 EUR	EUR
Mindesteigenbeitrag 4 % Ihres Vorjahreseinkommens (max. 2.100 EUR)	1.400 EUR	EUR
abzgl. Grundzulage J.	175 EUR	EUR
abzgl. Grundzulage für mittelbar förderberechtigten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner J.	175 EUR	EUR
bei unmittelbarer Förderberechtigung (siehe Seite 2) entfällt die Abzugsmöglichkeit der Zulage für den Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner		
abzgl. Kinderzulagen J.		
vor 2008 geboren	2 x 185 EUR = 370 EUR	x 185 EUR = EUR
ab 2008 geboren		x 300 EUR = EUR
Ergibt jährlichen (rechnerischen) Mindesteigen- beitrag, mindestens jedoch Sockelbetrag von 60 EUR	680 EUR	EUR
Ihr gewünschter jährlicher Mindesteigenbeitrag	680 EUR	EUR

¹ Jeder Zulageberechtigte hat Anspruch auf die Grundzulage. Gehört nur ein Ehegatte / eingetragener Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis, ist auch der andere Ehegatte / eingetragene Lebenspartner zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen laufender Altersvorsorgevertrag besteht und er mindestens 60 EUR Jahresbeitrag in diesen Vertrag einweist.

² Für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt wurde, besteht Anspruch auf Kinderzulage. Die Kinderzulage wird je Kind nur einmal gezahlt. Bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage der Mutter zugerechnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater. Bei Eltern, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft

führen und nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage dem Lebenspartner zugerechnet, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird, auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner. Bei kinderloslebenden Eltern der Elternzeit der Kinderzulage, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird.

³ Bei Ehepartnern / eingetragenen Lebenspartnern, bei denen eine Person mittelbar und die andere unmittelbar zulageberechtigt ist, erhöht sich der als Sonderausgaben abzugsfähige Betrag auf maximal 2.300 EUR.



Geld vom Staat – Sicherheit von der WWK

SERVICEINFORMATION ZU IHRER WWK RIESTER-RENTE

Bekommen Sie die vollen Zulagen?

**Die Höhe des Mindesteigen-
beitrages sollte jährlich überprüft
werden!** Stellen Sie Ihre Förder-
gelder und Steuervorteile sicher!

Eine Überprüfung ist insbesondere in den folgenden Fällen notwendig:

- Veränderung des Einkommens
- Veränderung des Familienstandes
- Geburt eines Kindes
- Ende der Kindergeldberechtigung und damit Wegfall der Kinderzulage
- Änderung der Zulageberechtigung (z. B. Berufswechsel)

Was passiert, wenn Sie weniger als den Mindesteigenbei- trag gezahlt haben?

Sie erhalten Zulagen und die steuerliche Förderung nur anteilig.

3304

Wie beantragen Sie die staatlichen Zulagen?

Sie erhalten von uns automatisch einen Dauerzulagenantrag. Schicken Sie uns diesen Antrag ausgefüllt wieder zurück oder stellen Sie gleich direkt mit dem Antrag zur Riester-Rente den Dauerzulagenantrag, dann beantragen wir jährlich in Ihrem Namen die Zulagen bei der staatlichen Behörde (ZfA).

Spätere Änderungen – wie beispielsweise die Geburt eines Kindes – reichen Sie uns bitte nach.

Die Frist für die Beantragung der Altersvorsorgezulage endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (§ 89 EStG).

Gibt es neben der Zulagenförderung auch eine zusätz- liche steuerliche Förderung?

Ja – je nach individueller Einkommenssituation. Der Anlagebetrag kann als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Ihre eingezahlten Beiträge werden elektronisch an die ZfA übermittelt. Dies ist die Voraussetzung für die Berücksichtigung der Beiträge als Sonderausgaben.

Das Finanzamt prüft dann für Sie, ob sich im Vergleich zur Zulagenförderung eine übersteigende Steuersparrnis ergibt.



Geld vom Staat – Sicherheit von der WWK

SERVICEINFORMATION ZU IHRER WWK RIESTER-RENTE

Förderfähiger Personenkreis

Unmittelbar zulageberechtigt sind:

Grundsätzlich zählen alle in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis.

Beispielhaft sind im Folgenden die häufigsten Personenkreise aufgeführt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer/Auszubildende
- rentenversicherungspflichtige Selbstständige und über die Künstlersozialkasse versicherte Künstler
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- rentenversicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte
- Beamte, Richter und Soldaten sowie diesen gleichgestellte Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, weil ihnen eine beamtenrechtliche oder beamtenähnliche Versorgung gewährleistet wird und die in die Datenübermittlung eingewilligt haben
- Bezieher einer Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit, sofern vor dem Bezug eine unmittelbare Förderberechtigung vorlag
- Personen in der Kindererziehungszeit
- Lohnersatzleistungsempfänger (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld)

Mittelbar zulageberechtigt sind:

- Ehepartner oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von unmittelbar Zulageberechtigten, wenn sie unter anderem einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag haben, in diesen mindestens 60 EUR pro Kalenderjahr einzahlen und selbst nicht zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis zählen

Nicht zulageberechtigt sind
(sofern nicht über den Ehegatten
oder eingetragenen Lebenspart-
ner förderfähig):

- nicht rentenversicherte Selbstständige
- Pflichtversicherte in Einrichtungen der berufsständischen Versorgung (z. B. Apotheker, Ärzte, Tierärzte und Architekten)
- Altersrentner
- Studenten, die nicht rentenversicherungspflichtig sind
- Hausfrauen
- Sozialhilfeempfänger

Diese Serviceinformation kann nur einen knappen, zusammenfassenden Überblick liefern und nicht auf alle Punkte und Regelungen detailliert eingehen. Deshalb helfen Ihnen folgende Ansprechpartner bei Fragen weiter:

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen steht Ihnen Ihr persönlicher Vertragspartner im Außendienst zur Verfügung.

Sie können sich aber auch gerne direkt an unsere Zentrale in München wenden unter **Telefon (089) 5114-2020** Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr



Familie Nipprig

Ehepaar Susanne (45 Jahre) und Bernd (48 Jahre) Nipprig, kinderlos, beide angestellt und konfessionslos, Susanne 65.000€ Vorjahreseinkommen, Bernd 60.000€ Vorjahreseinkommen, zusammen veranlagt.

a) Die Förderung über die Zulagen darstellen (Mindesteigenbeitrag berechnen)

b) Die evtl. zusätzliche steuerliche Förderung mit Steuerrückerstattung darstellen (Günstigerprüfung)



a)

Susanne: $65.000 \times 4\% = \cancel{2.600}$
2.100
Grundzulage - 175
Eigenbeitrag 1.925

Bernd: $60.000 \times 4\% = \cancel{2.400}$
2.100
Grundzulage - 175
Eigenbeitrag 1.925

b)

- Gemeinsames Einkommen nach Splitting = 125.000€, somit Grenzsteuersatz 42%
- 4.200 € (2x2.100) x 42% = 1.764€
- - 350€ (2xZulage) = 1.414€ Steuerersparnis „extra“

Bei Ihrem Anruf im Januar erfahren Sie, dass das Familieneinkommen von 125.000€ auf 130.000€ gestiegen ist. Was müssen Sie tun?

NICHTS!

Familie Nipprig zahlt bereits den
Höchstbeitrag!

Familie Wiese – unmittelbar ?!?

Familie Wiese möchte für das Alter zulagenoptimiert vorsorgen. Alfons Wiese, 37 Jahre, Lagerist, Vorjahresbruttoeinkommen (2020) 38.000€. Waltraud Wiese, 34 Jahre, Hausfrau – kein Einkommen. Drei Kinder: Lisa (6), Lea (8), Lara (11)

Wie hoch ist der Eigenbeitrag den die Familie für die „Riesterrente“ aufbringen muss, um max. Zulagen zu erhalten?

$$38.000\text{€} \times 4\% = 1.520\text{€}$$

- 175€ für Herrn Wiese
- 300€ für Lara (nach 2008 geboren)
- 300€ für Lisa (nach 2008 geboren)
- 300€ für Lea (nach 2008 geboren)
- 175€ für Frau Wiese (da mittelbar zulagenberechtigt)

$$= 270\text{€ EB Herr Wiese}$$

$$+ 60\text{€ EB Frau Wiese (Sockelbeitrag)}$$

330€ Eigenaufwand für die Familie Wiese

Ändert sich etwas, wenn Waltraud eine geringfügige Beschäftigung aufnimmt?

$$\begin{array}{r} 38.000 \times 4\% = 1.520\text{€} \\ - \quad \quad \quad 175\text{€} \\ \hline 1.345\text{€} \end{array}$$

Waltraud ist jetzt unmittelbar förderberechtigt!

Ihre Zulagen sowie die der Kinder können nicht mehr bei Alfons abgezogen werden

WAS TUN bei Förderänderung??



Familie Wiese – unmittelbar ?!?

Familie Wiese möchte für das Alter zulagenoptimiert vorsorgen. Alfons Wiese, 37 Jahre, Lagerist, Vorjahresbruttoeinkommen (2020) 38.000€. Waltraud Wiese, 34 Jahre, Hausfrau – kein Einkommen. Drei Kinder: Lisa (6), Lea (8), Lara (11)

Wie hoch ist der Eigenbeitrag den die Familie für die „Riesterrente“ aufbringen muss, um max. Zulagen zu erhalten?

$$\begin{aligned} 38.000\text{€} \times 4\% &= 1.520\text{€} \\ &- 175\text{€ für Herrn Wiese} \\ &- 300\text{€ für Lara (nach 2008 geboren)} \\ &- 300\text{€ für Lisa (nach 2008 geboren)} \\ &- 300\text{€ für Lea (nach 2008 geboren)} \\ &- 175\text{€ für Frau Wiese (da mittelbar zulagenberechtigt)} \\ &= 270\text{€ EB Herr Wiese} \\ + & 60\text{€ EB Frau Wiese (Sockelbeitrag)} \\ &= 330\text{€ Eigenaufwand für die Familie Wiese} \end{aligned}$$

Ändert sich etwas, wenn Waltraud eine geringfügige Beschäftigung aufnimmt?

38.000 x 4% = 1.520 €	5.400 x 4% = 216 €
- 175 €	- 175 €
- 300 €	60 €
- 300 €	
- 300 €	
445 €	

Familienmehraufwand

- vor Änderung Dauerzulagenantrag: 1.075 €
- Nach Änderung Dauerzulagenantrag: 175 €

zulagenoptimiert vs. steueroptimiert



- Ehepaar Iris (35 Jahre) und Norbert (38 Jahre) Knoll, kinderlos, konfessionslos. Iris ist Angestellte mit Vorjahresbrutto von 30.000€, Norbert ist selbstständiger Gärtner, zusammen veranlagt, zVE 2020 100.000 €

- $30.000 \times 4 \% = 1.200$ Euro
- - 175 Euro Iris
- - 175 Euro Norbert
- 850 Euro Beitrag Iris
- 60 Euro Beitrag Norbert
- 910 Euro Familienbeitrag
- Günstigerprüfung:
- $100.000 \text{ €} = \text{Grenzsteuersatz } 40\% \times 1.260 \text{ € Beitrag} = 504$
- $= 504 \text{ (Gesamtförderung)} - 350 \text{ Grundzulagen} = 154 \text{ € in Steuererklärung}$

zulagenoptimiert

- $100.000 \text{ €} = \text{Grenzsteuersatz } 40\% \times 2.160 \text{ € Beitrag} = 864$
- $= 864 \text{ (Gesamtförderung)} - 350 \text{ Grundzulagen} = 514 \text{ € in Steuererklärung}$

steueroptimiert

provisionsoptimiert

900 € mehr
Jahresbeitrag

WAS TUN bei Beitragsanpassung??



Geld vom Staat – Sicherheit von der WWK

SERVICEINFORMATION ZU IHRER WWK RIESTER-RENTE

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben eine gute Entscheidung getroffen und sich für die WWK Riester-Rente entschieden. Damit Sie auch in den Genuss der staatlichen Förderung kommen, haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Die staatlichen Zulagen und der Mindesteigen- beitrag

Gefördert wird Ihre Eigenvorsorge durch jährliche Grundzulagen (für jeden Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner) und ggf. Kinderzulagen und einen einmaligen Berufseinstiegsbonus.

Die maximalen staatlichen Zulagen erhalten Sie, wenn Sie einen bestimmten Mindesteigenbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr leisten. Dieser Beitrag ist abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Kinder, aber auch Familienstand).

Sparleistung (Eigenbeitrag + Zulagen) Eigenbeitrag mindestens	4 % 60 EUR
Grundzulage ¹ (bis Beitragsjahr 2017) Grundzulage ² (ab Beitragsjahr 2018) + für unter 25-jährige einmalig (Berufseinstiegsbonus)	154 EUR 175 EUR 200 EUR
Zulage je Kind ³ (vor 2008 geboren) Zulage je Kind ³ (ab 2008 geboren)	185 EUR 300 EUR
als Sonderausgaben abzugsfähig bis	2.100 EUR ⁴

Der Mindesteigenbeitrag beträgt seit 2008 jährlich 4 Prozent (max. 2.100 EUR) Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens (i. d. R. das Bruttoeinkommen) aus dem Vorjahr abzüglich der staatlichen Zulagen.

Ein Beispiel mit Tabelle für Ihre Berechnungen

Rentenversicherungspflichtiges Einkommen aus dem Vorjahr: 35.000 EUR, verheiratet, Ehegatte mittelbar berechtigt (siehe Seite 2) mit Riester-Vertrag, zwei kindergeldberechtigte Kinder (vor 2008 geboren):

Berechnungsschema: Mindesteigenbeitrag

	Beispiel	Für Ihre Berechnungen
Vorjahreseinkommen	35.000 EUR	EUR
Mindesteigenbeitrag 4 % Ihres Vorjahreseinkommens (max. 2.100 EUR)	1.400 EUR	EUR
abzgl. Grundzulage J.	175 EUR	EUR
abzgl. Grundzulage für mittelbar förderberechtigten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner J.	175 EUR	EUR
bei unmittelbarer Förderberechtigung (siehe Seite 2) entfällt die Abzugsmöglichkeit der Zulage für den Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner		
abzgl. Kinderzulagen J.		
vor 2008 geboren	2 x 185 EUR = 370 EUR	x 185 EUR = EUR
ab 2008 geboren		x 300 EUR = EUR
Ergibt jährlichen (rechnerischen) Mindesteigen- beitrag, mindestens jedoch Sockelbetrag von 60 EUR	680 EUR	EUR
Ihr gewünschter jährlicher Mindesteigenbeitrag	680 EUR	EUR

¹ Jeder Zulageberechtigte hat Anspruch auf die Grundzulage. Gehört nur ein Ehegatte / eingetragener Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis, ist auch der andere Ehegatte / eingetragene Lebenspartner zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen laufender Altersvorsorgevertrag besteht und er mindestens 60 EUR Jahresbeitrag in diesen Vertrag einweist.

² Für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt wurde, besteht Anspruch auf Kinderzulage. Die Kinderzulage wird je Kind nur einmal gezahlt. Bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage der Mutter zugerechnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater. Bei Eltern, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft

führen und nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage dem Lebenspartner zugerechnet, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird, auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner. Bei kinderloslebenden Eltern der Elternzeit der Kinderzulage, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird.

³ Bei Ehepartnern / eingetragenen Lebenspartnern, bei denen eine Person mittelbar und die andere unmittelbar zulageberechtigt ist, erhöht sich der als Sonderausgaben abzugsfähige Betrag auf maximal 2.300 EUR.



Geld vom Staat – Sicherheit von der WWK

SERVICEINFORMATION ZU IHRER WWK RIESTER-RENTE

Bekommen Sie die vollen Zulagen?

**Die Höhe des Mindesteigen-
beitrages sollte jährlich überprüft
werden!** Stellen Sie Ihre Förder-
gelder und Steuervorteile sicher!

Eine Überprüfung ist insbesondere in den folgenden Fällen notwendig:

- Veränderung des Einkommens
- Veränderung des Familienstandes
- Geburt eines Kindes
- Ende der Kindergeldberechtigung und damit Wegfall der Kinderzulage
- Änderung der Zulageberechtigung (z. B. Berufswechsel)

Was passiert, wenn Sie weniger als den Mindesteigenbei- trag gezahlt haben?

Sie erhalten Zulagen und die steuerliche Förderung nur anteilig.

3304

Wie beantragen Sie die staatlichen Zulagen?

Sie erhalten von uns automatisch einen Dauerzulagenantrag. Schicken Sie uns diesen Antrag ausgefüllt wieder zurück oder stellen Sie gleich direkt mit dem Antrag zur Riester-Rente den Dauerzulagenantrag, dann beantragen wir jährlich in Ihrem Namen die Zulagen bei der staatlichen Behörde (ZfA).

Spätere Änderungen – wie beispielsweise die Geburt eines Kindes – reichen Sie uns bitte nach.

Die Frist für die Beantragung der Altersvorsorgezulage endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (§ 89 EStG).

Gibt es neben der Zulagenförderung auch eine zusätz- liche steuerliche Förderung?

Ja – je nach individueller Einkommenssituation. Der Anlagebetrag kann als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Ihre eingezahlten Beiträge werden elektronisch an die ZfA übermittelt. Dies ist die Voraussetzung für die Berücksichtigung der Beiträge als Sonderausgaben.

Das Finanzamt prüft dann für Sie, ob sich im Vergleich zur Zulagenförderung eine übersteigende Steuersparnis ergibt.



Geld vom Staat – Sicherheit von der WWK

SERVICEINFORMATION ZU IHRER WWK RIESTER-RENTE

Förderfähiger Personenkreis

Unmittelbar zulageberechtigt sind:

Grundsätzlich zählen alle in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis.

Beispielhaft sind im Folgenden die häufigsten Personenkreise aufgeführt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer/Auszubildende
- rentenversicherungspflichtige Selbstständige und über die Künstlersozialkasse versicherte Künstler
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- rentenversicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte
- Beamte, Richter und Soldaten sowie diesen gleichgestellte Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, weil ihnen eine beamtenrechtliche oder beamtenähnliche Versorgung gewährleistet wird und die in die Datenübermittlung eingewilligt haben
- Bezieher einer Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit, sofern vor dem Bezug eine unmittelbare Förderberechtigung vorlag
- Personen in der Kindererziehungszeit
- Lohnersatzleistungsempfänger (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld)

Mittelbar zulageberechtigt sind:

- Ehepartner oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von unmittelbar Zulageberechtigten, wenn sie unter anderem einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag haben, in diesen mindestens 60 EUR pro Kalenderjahr einzahlen und selbst nicht zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis zählen

Nicht zulageberechtigt sind
(sofern nicht über den Ehegatten
oder eingetragenen Lebenspart-
ner förderfähig):

- nicht rentenversicherte Selbstständige
- Pflichtversicherte in Einrichtungen der berufsständischen Versorgung (z. B. Apotheker, Ärzte, Tierärzte und Architekten)
- Altersrentner
- Studenten, die nicht rentenversicherungspflichtig sind
- Hausfrauen
- Sozialhilfeempfänger

Diese Serviceinformation kann nur einen knappen, zusammenfassenden Überblick liefern und nicht auf alle Punkte und Regelungen detailliert eingehen. Deshalb helfen Ihnen folgende Ansprechpartner bei Fragen weiter:

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen steht Ihnen Ihr persönlicher Vertragspartner im Außendienst zur Verfügung.

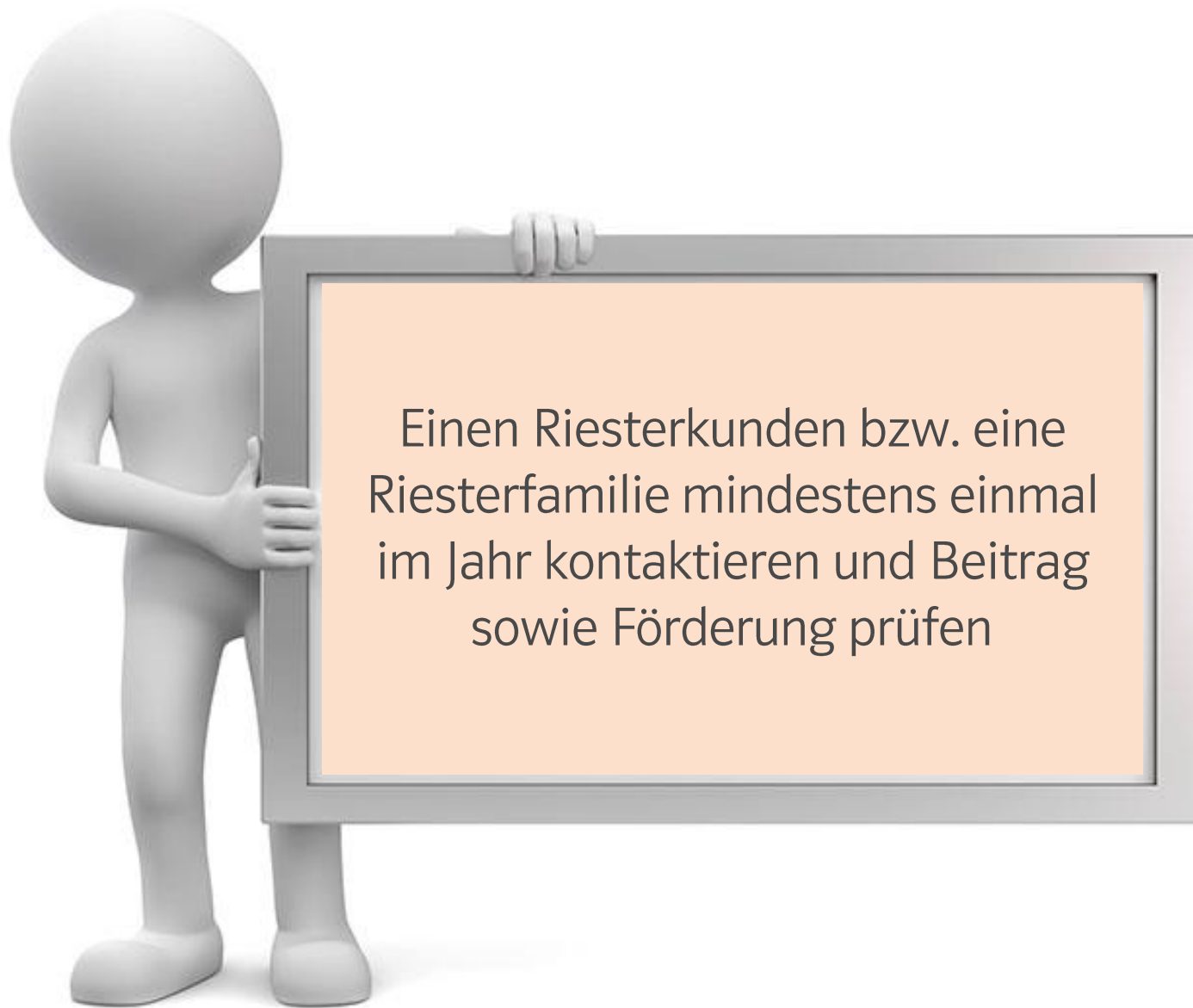
Sie können sich aber auch gerne direkt an unsere Zentrale in München wenden unter **Telefon (089) 5114-2020** Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr



WAS TUN bei Umstellung zulagen- auf steueroptimierung??

- Zweiteiler des Kunden
 - Vertragsnummer
 - Höhe der Beitragsanpassung gemäß Zahlweise mit neuem Beitrag
 - Termin der Beitragsanpassung
- Sonderzahlung für „vergangene Monate“
 - Wenn Beitragsanpassung erst zum 01.04., dann Beitrag für 01/02/03 „nachzahlen“
- Überweisung an:
 - DE967005 0000 0000 035540
 - BYLADEMM
 - Bayern LB München
 - → „Sonderzahlung“ + Vertragsnummer







<https://eigenvertrieb.wwk.de/zukunft-ausschliesslichkeit/zukunft-wwk-verkaufsunterstuetzung/>

← → ↻ 🏠 🔒 <https://eigenvertrieb.wwk.de/zukunft-ausschliesslichkeit/zukunft-wwk-verkaufsunterstuetzung/>

Versicherungen erleich



infinma Riester-Checker

Mit unserem infima Riester- und DV-Checker vergleichen Sie zusammen mit Ihren Kunden die Förderprodukte und zeigen ihnen die Stärken der WWK FörderRente oder der betrieblichen Altersvorsorge. Versuchen Sie es selbst:

[infinma Riester-Checker](#)
[infinma DV-Checker](#)

🔒 https://partnervertrieb.wwk.de/medien_downloads/infinma-bedingungsvergleiche/

Home » Medien & Downloads » infinma Bedingungsvergleiche

MACHEN SIE DEN INFINMA DIREKTVERSICHERUNGS-, RIESTER- UND BASIS-RENTEN-CHECK!



RIESTER- UND DIREKTVERSICHERUNGS-CHECKER SCHNELL ERKLÄRT

Wie der Riester- und Direktversicherungs-Checker funktioniert und was sich genau dahinter verbirgt erfahren Sie im folgenden dreiminütigen Video.

[Jetzt ansehen](#)



INFINMA ONLINE TOOL "DER RIESTER-CHECKER"

Nutzen Sie das Tool als Unterstützung für eine unabhängige Beratung.

[Hier geht's direkt zum infinma Riester-Checker](#)
[Mehr erfahren](#)



INFINMA ONLINE TOOL „DER DIREKTVERSICHERUNGS-CHECKER“

Nutzen Sie das Tool als Unterstützung für eine unabhängige Beratung

[Hier geht's direkt zum infinma DV-Checker](#)
[Mehr erfahren](#)

Nutzen Sie in diesem Zusammenhang auch die infinma Bedingungsvergleiche für Riester und

https://partnervertrieb.wwk.de/medien_downloads/infinma-bedingungsvergleiche/

Für den Riester-Checker stehen Ihnen die links aufgelisteten Kriterien zur Verfügung!
 Bitte wählen Sie die gewünschten Kriterien durch Ankreuzen aus.
 Die Grafiken geben an, wieviel Prozent der insgesamt 79 Produkte die jeweilige Eigenschaft aufweisen.

Riester-Checker beenden

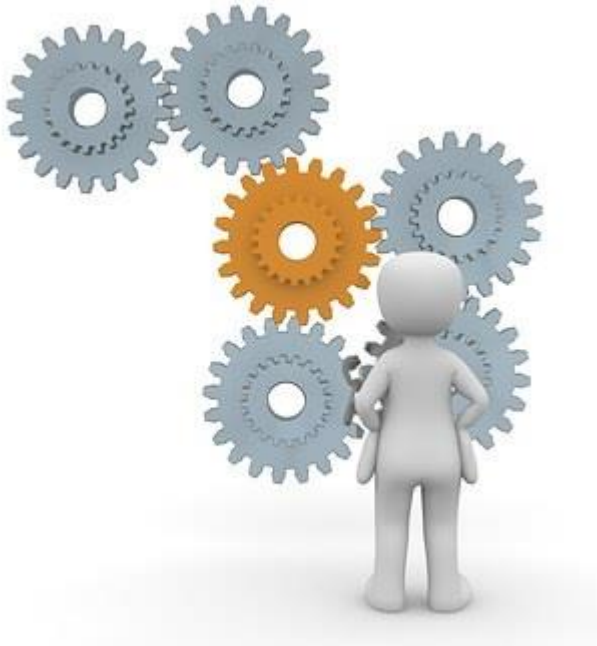
Angebot berechnen

Produktauswahl drucken

☐ Zuzahlungen möglich	95%	
☐ Garantierte Rente in Euro	82%	
☐ Verzicht auf Wertsicherungsfonds bei der Garantieerzeugung	75%	
☐ Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen bei Wiederinkraftsetzung	66%	
☐ Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen bei Vorziehen des Rentenbeginns	61%	
☐ Garantierter Rentenfaktor	53%	
☐ Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen bei Hinausschieben des Rentenbeginns	51%	
☐ Garantierter Rentenfaktor auf das Gesamtguthaben	51%	
☐ Automatische Erhöhung der Garantie	43%	
☐ Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen bei Zuzahlungen	42%	
☐ Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen bei Dynamik	34%	
☐ Mindestprämie 5 Euro pro Monat	33%	
☐ Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen bei Beitragserhöhungen	32%	
☐ BUZ möglich	23%	
☐ Individuelle Erhöhung der Garantie	18%	

Anzahl Treffer bei der Suche:

Gesellschaft Produkt-Kurzbezeichnung



The logo consists of the letters 'WWK' in a bold, green, sans-serif font. A thin orange horizontal line is positioned directly beneath the letters.

Eine starke Gemeinschaft

A close-up photograph of several pairs of hands clapping. The hands are wearing dark blue pinstriped suit sleeves with light blue cuffs. The background is softly blurred, showing more hands and a warm, golden light, suggesting a celebratory or appreciative atmosphere.

WWK Versicherungen

**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT.**

Rechtshinweis

Diese Präsentation wurde von der WWK Versicherungsgruppe erstellt und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Erstellung). Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber dritten Personen in keiner Weise begründet. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

WWK Lebensversicherung a.G.
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Schindelhauer
Registergericht
München HR B 211
St. Nr. 143/108/40018
Gl. Id. DE81WWK00000069127

WWK Allgemeine Versicherung AG
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Reiff
Registergericht
München HR B 5553
St. Nr. 143/108/40026
Vst. Nr. 802/V908 0200 4423
Gl. Id. DE11WWK00000069126

WWK Vermögensverwaltungs
und Dienstleistungs GmbH
Geschäftsführer: Karl Ruffing,
Stefan Sedlmeir
Registergericht
München HR B 76323
St. Nr. 143/108/40050
Gl. Id. DE38WWK00000069125

WWK Pensionsfonds AG
Vorstand: Karl Ruffing,
Heinrich Schüppert
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dirk Fassott
Registergericht
München HR B 146295
St. Nr. 143/108/40034
Gl. Id. DE65WWK00000069124

Bankverbindung: Bayern LB München (BLZ 700 500 00), Kontonummer: 35 540, IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40, BIC: BYLADEMMXXX

Hausanschrift: Marsstraße 37, 80335 München (Briefanschrift 80292), Telefon +49 (89) 51 14-0, Fax +49 (89) 51 14-23 37, E-Mail: info@wwk.de, www.wwk.de, info@wwk.at, www.wwk.at